



**Aktenzeichen: Pet 2-19-42-82714-033837**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.07.2022 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition - dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales - als Material zu überweisen, soweit es um einheitliche Ansprüche von Patientinnen und Patienten bei der medizinisch notwendigen Mitführung von Hilfsmitteln und um den Transport der Person geht,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Kostenübernahme durch die Kranken- und Pflegekassen für den Transport der für einen Klinikaufenthalt, eine Anschlussbehandlung oder Rehabilitationsmaßnahme notwendigen Hilfsmittel wie Rollstuhl oder Rollator, vor allem wenn es sich um speziell angepasste Hilfsmittel handelt, gefordert.

Nach Ansicht des Petenten seien gerade individuell angepasste Hilfsmittel für eine schnelle Genesung und eine höhere Selbstständigkeit der Patienten und zur Entlastung der Pflegekräfte nötig.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde. Es gingen 114 Mitzeichnungen sowie 15 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit wie folgt dar:

Die Kostenübernahme für den Transport von versicherten Personen sowie der von ihnen benötigten Hilfsmittel kann aufgrund unterschiedlicher Anspruchsgrundlagen erfolgen. Zum einen ist zwischen dem persönlichen Transport von Versicherten und dem reinen Transport von Hilfsmitteln zu unterscheiden. Des Weiteren ist die Zwecksetzung der Behandlung am jeweiligen Zielort zu beachten.



Fahrkosten im Zusammenhang mit medizinisch notwendigen Leistungen wie stationären Behandlungen gehören nach § 60 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zu den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Voraussetzung hierfür ist, dass der Versicherte selbst transportiert wird und dies ärztlich verordnet wurde. Die Kostenübernahme nach § 60 SGB V scheidet für den bloßen Transport von Gegenständen regelmäßig aus. Unter Umständen ist jedoch das Transportfahrzeug so zu wählen, dass die benötigten Gegenstände einer versicherten Person, wie etwa Hilfsmittel, mittransportiert werden können. Welches Fahrzeug benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit.

Soweit Hilfsmittel im Rahmen der stationären Versorgung aus medizinischen Gründen benötigt werden, kommt eine Kostenübernahme für den Hilfsmitteltransport als Leistung des behandelnden Krankenhauses in Betracht. Zur allgemeinen Krankenhausbehandlung gehören grundsätzlich alle Hilfsmittel, die im Zeitraum zwischen Aufnahme und Entlassung für die medizinische Versorgung der Versicherten notwendig sind. Sind daher Hilfsmittel wie ein E-Rollstuhl oder Rollator erforderlich, muss das Krankenhaus diese gemäß § 39 Abs. 1 Satz 3 SGB V grundsätzlich zur Verfügung stellen. Zu den allgemeinen Krankenhausleistungen gehören nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Krankenhausentgeltgesetz auch die vom Krankenhaus veranlassten Leistungen Dritter.

Die Übernahme von Reisekosten, die aus Anlass der Teilnahme an einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation entstehen, richtet sich nach § 73 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Zu den Reisekosten gehören die notwendigen Fahr-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten und des Gepäcktransports. Inwiefern eine Kostentragung eines Hilfsmitteltransports unter diesen Gesichtspunkten in Frage kommt, entscheidet der zuständige Rehabilitationsträger je nach Sachlage.

Der Petitionsausschuss stellt zusammenfassend fest, dass zwar Kostenübernahmemöglichkeiten, aber auch schwer nachvollziehbare Unterschiede in SGB V und SGB IX bezüglich der Handhabung der Transporte bestehen. Der Ausschuss hält die Petition vor diesem Hintergrund für geeignet, dass sie die Bundesregierung in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verordnungen einbezieht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales



- als Material zu überweisen, soweit es um einheitliche Ansprüche von Patientinnen und Patienten bei der medizinisch notwendigen Mitführung von Hilfsmitteln und um den Transport der Person geht, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion DIE LINKE., die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales – als Material zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.